

Montag, 14. Dezember 1931.

Handelsvertragsunterhandlungen
mit Deutschland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Dezember 1931.

Entsprechend den Instruktionen, welche der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. Dezember für die Weiterführung der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbesprechungen aufgestellt hat, hat sich der Direktor der Handelsabteilung mit dem von der deutschen Regierung bezeichneten Delegierten, Ministerialdirektor Ritter vom Auswärtigen Amt, in den letzten Tagen in Berlin einlässlich über die Möglichkeit zur Weiterführung bzw. Wiederaufnahme der Verhandlungen unterhalten.

Von schweizerischer Seite wurde noch einmal der ganze Standpunkt dargelegt, unsere Lage geschildert und die Notwendigkeit betont, die schweizerisch-deutsche Handelsbilanz wesentlich zu verbessern und gleichzeitig gewisse, durch die anormale deutsche Einfuhr bedrohte Zweige unserer Wirtschaft etwas zu schützen.

Von deutscher Seite wurde mehrfach erklärt, man habe volles Verständnis für die Schwierigkeit der schweizerischen Wirtschaftslage und man sei auch bereit, entgegenzukommen, soweit dies ohne schwere Gefährdung der deutschen Interessen andern Staaten gegenüber möglich erscheine. Eine solche Gefährdung liege aber vor, sobald die Schweiz für zahlreiche Positionen ihres Zolltarifs das Recht zur vertraglichen oder autonomen Kontingentierung der heutigen Vertragszölle verlange. Wenn sich dieses Begehren auf einzelne wenige Ausnahmefälle beziehe, so könnte ihm entsprochen werden, sobald es als System erscheine, sei es unerträglich.

Die Weiterführung der Diskussion hat zwangsweise zu einer eingehenden Aussprache darüber geführt, wo die Ausnahme aufhöre und das System beginne. Im Verlaufe dieser Diskussion hat der schweizerische Delegierte gemäss den ihm erteilten Instruktionen erklärt, die Schweiz könnte sich mit einer eventuellen Kontingentierung von ca 60 Positionen ihres Zolltarifs begnügen, was zu einer Einschränkung der deutschen Einfuhr von ca 60 Millionen jährlich führen würde. Die beiden anwesenden deutschen Delegierten - es war zu den ersten



Besprechungen auch ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums zugezogen worden - erklärten, dass ihrer persönlichen Ansicht nach eine solche Grundlage für Deutschland annehmbar wäre, und sie versprachen, diesen Vorschlag im Reichskabinett zu unterstützen.

Am nächsten Tage fand unter dem Vorsitz des Reichskanzlers eine Besprechung mit den beteiligten Ministern des Auswärtigen, der Wirtschaft, der Finanzen und der Ernährung statt. Die mehrstündigen Beratungen führten dazu, dass der schweizerische, von den deutschen Delegierten unterstützte Vorschlag abgelehnt wurde. Als ihm dies eröffnet worden war, ging der schweizerische Delegierte auf das äusserste Minimum der vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen zurück, nämlich Kontingentierung von 45 Positionen mit einer jährlichen Einfuhrbeschränkung von ca 40 Millionen. Er liess auch durchblicken, dass weitere autonome Kontingentierungen von Positionen, die Deutschland gegenüber nie gebunden waren, die aber seine Ausfuhr nach der Schweiz ebenfalls tangieren könnten, eine Jahreseinschränkung von nicht mehr als etwa 10 Millionen bedeuten würden und dass Deutschland in dieser Hinsicht vielleicht gewisse Garantien gegeben werden könnten. Zu diesen weitgehenden Erklärungen sah sich der schweizerische Delegierte veranlasst, weil er den bestimmten Eindruck hatte, dass man auch diese Forderung ablehnen würde und es zweckmässig sei, wenn nach Abbruch der Verhandlungen in der Öffentlichkeit der Nachweis erbracht werden könne, dass die schweizerischen Forderungen angesichts aller Verhältnisse wirklich ausserordentlich bescheiden gewesen sind.

Dieser Eindruck war denn auch richtig. Am Freitag fand eine Plenarsitzung des Reichskabinetts statt, in welcher auch diese letzten Forderungen der Schweiz abgelehnt worden sind. Es soll in der Beratung geäussert worden sein, man hätte sich mit etwa 4 - 5 Kontingentierungen abfinden könne, niemals aber mit 40 oder mehr. Unter diesen Umständen mussten die Besprechungen als aussichtslos abgebrochen werden, und Herr Direktor Stucki reiste sofort von Berlin ab.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Herrn Stucki den bestimmten Eindruck, dass die schweizerischen Forderungen von der deutschen Regierung nicht etwa deshalb abgelehnt worden sind, weil sie als an sich übersetzt und für die deutsche Wirtschaft untragbar betrachtet worden wären. Der Grund liegt offenbar auf allgemein politischem Gebiet: Bei den jetzt in Basel und in Berlin geführten inter-

nationalen Besprechungen über die deutsche politische und private Verschuldung will offenbar die deutsche Regierung die Untragbarkeit der Reparationsschulden nicht zum wenigsten damit beweisen, dass der starke heutige Warenausfuhrüberschuss Deutschlands zu Konflikten mit andern Staaten führe, diese zu Abwehrmassnahmen zwingt, den Ausfuhrüberschuss deshalb vermindere und damit die Möglichkeit Deutschlands, Reparationen zu bezahlen, schwer gefährde. Für uns sind im übrigen die Motive, die die deutsche Regierung zu ihrer ablehnenden Haltung veranlasst haben, nicht von direktem Interesse. Da das endgültige Wort Deutschlands sowohl hinsichtlich der Beschränkung der Einfuhr ^{ist} wie mit bezug auf die Förderung der Ausfuhr weit davon entfernt, den schweizerischen Interessen gerecht zu werden, so bleibt nach Ansicht des Volkswirtschaftsdepartementes nichts mehr anderes übrig, als die Kündigung des Handelsvertrages auszusprechen und der Schweiz dadurch die nötige Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Gemäss den getroffenen Vereinbarungen über die Kürzung der Kündigungsfrist muss die Kündigung am 18. Dezember auf 6 Wochen, d.h. auf den 4. Februar 1932 ausgesprochen werden.

In seinen mündlichen ergänzenden Ausführungen bittet der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes noch um die Ermächtigung, im Laufe der gegenwärtigen Session dem Parlament die Gründe auseinanderzusetzen, die den Bundesrat zur Kündigung des Handelsvertrages veranlasst haben.

Antragsgemäss wird daher **b e s c h l o s s e n :**

1) Das Volkswirtschaftsdepartement ist beauftragt, der deutschen Regierung durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin eine Kündigungsnote gemäss vorgelegtem Entwurf am 18. Dezember überreichen zu lassen. (Siehe Beilage).

2) Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes ist ermächtigt, den eidg. Räten die Gründe auseinanderzusetzen, die die Kündigung des Handelsvertrages notwendig gemacht haben.

Protokollauszug ans Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Sekretariat, Handel) zum Vollzug und ans politische und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

